

Freiburg im Breisgau, den 5. April 2013

Inhalt: Der Kirche ein Gesicht geben. – Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg. — Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS). — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ostrachtal. — Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsordnung. — Informations- und Begegnungswochenende 2013 im Collegium Borromaeum. — Diözesan-Cäcilien-Verband – Adressenänderung. — Praxiskurs „Begleitung Ignatianischer Exerzitien im Alltag“ ab Juli 2013. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. – Anweisung/Versetzung. – Todesanzeige.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 42

Der Kirche ein Gesicht geben.

Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg

Einführung

- I. Die Seelsorgeeinheit: Leben und Aufgabe
- II. Die Kooperation in der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden
 1. Die gemeinsame Ausrichtung der Pastoral
 2. Die Stärkung der Kirche vor Ort
 - 2.1. Die Pfarreien
 - 2.2. Andere und neue Orte gelebten Glaubens
- III. Pastoral in der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden
 1. Pastoral als Aufgabe aller Gläubigen
 2. Das Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit
 - 2.1. Gesichtspunkte für die personelle Ausstattung
 - 2.2. Wahrnehmung der Verantwortung für die Pastoral
 - 2.2.1. Die Verantwortung des Pfarrers
 - 2.2.2. Aufgaben und Arbeitsweise des Seelsorgeteams
 3. Der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit
 4. Die Gemeindeteams in den Gemeinden
 - 4.1. Die Aufgabe des Gemeindeteams
 - 4.2. Die Bildung des Gemeindeteams
 - 4.3. Die Arbeitsweise des Gemeindeteams
- IV. Verwaltung in der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden
- V. Ausblick und Inkrafttreten

Einführung

Zu allen Zeiten ist die Kirche dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen“ (Mk 16,15).¹ Dementsprechend ist sie aufgerufen, beständig „nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten.“² Die Kirche hat „ausgehend von den Erfordernissen und Möglichkeiten der Situation“³ nach geeigneten Wegen für die Verkündigung des Evangeliums zu suchen. Sie hat pastorale Strukturen zu schaffen, die helfen, unsere persönliche Berufung durch Gott vertieft zu entdecken, die Gemeinschaft im Glauben zu stärken sowie dem missionarischen und diakonischen Auftrag der Kirche zu dienen.⁴

Angesichts rascher Veränderungen in Gesellschaft und Kirche braucht es eine Neuausrichtung der Pastoral in unserem Erzbistum. Grundlage dafür sind die Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg. Im Zeichen des Aufbruchs ermutigen sie, die notwendigen Veränderungsprozesse zur Vertiefung des Glaubens und zur Belebung kirchlichen Lebens anzunehmen und mitzugestalten.⁵

In diesem Zusammenhang hat sich in den zurückliegenden Jahren die Bildung von Seelsorgeeinheiten als Antwort auf die pastoralen Herausforderungen unserer Zeit bewährt. Die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden stellen die untere, ortsnahe pastorale Ebene der Erzdiözese dar.⁶ Im Licht der Pastoralen Leitlinien und im Blick auf die bisher gemachten Erfahrungen mit einer kooperativen Pastoral in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten⁷ ist die vorliegende Neufassung der Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg verbindlicher Orientierungsrahmen für den weiteren zielorientierten Prozess der pastoralen und rechtlichen Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten in unserem Erzbistum.

Mit der pastoralen und rechtlichen Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten wird zum Einen im Sinne eines Netzwerks die partnerschaftliche und arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden einer Seelsorgeeinheit intensiviert. Zum Anderen wird das kirchliche Leben in

den Gemeinden vor Ort, wo die Kirche den Menschen nahe ist, gestärkt.

Die Gemeinden leben vom vielfältigen Engagement der Christen, die sich durch Taufe und Firmung gerufen und gesandt wissen, den christlichen Glauben zu teilen, gemeinsam zu feiern und zu bezeugen. Sie dürfen dabei auf die Zusage des Herrn vertrauen: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20).

Bestärkt durch die Gegenwart Jesu Christi in ihrer Mitte und ausgestattet mit den Gaben des Heiligen Geistes (vgl. 1 Kor 12) fördern Christen die Nähe der Kirche zu den Menschen, indem sie die „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst“ der Menschen in ihrer Nähe teilen⁸ und bereit sind, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt“, die sie erfüllt (1 Petr 3,15). So bilden und prägen sie vor Ort das Gesicht der Kirche, für die das Engagement dieser Menschen ein großes Geschenk ist.

Im Vertrauen auf die Führung des Heiligen Geistes nehmen die in der Gemeinde engagierten Christen Verantwortung für das kirchliche Leben vor Ort wahr. Sie wissen sich dabei getragen von dem Vertrauen, das der Erzbischof und der zuständige Pfarrer ihnen entgegenbringen.

In Würdigung der Berufung der Getauften und Gefirmten und in Anerkennung ihrer Sendung für das kirchliche Leben in den Gemeinden werden in der Seelsorgeeinheit das örtliche kirchliche Leben vernetzt und die pastoralen Aufgaben konzeptionell verantwortet.

I. Die Seelsorgeeinheit: Leben und Aufgabe

In der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden ist die Kirche in einem vernetzten Lebens- und Sozialraum gegenwärtig und unmittelbar erfahrbar.⁹

Die Seelsorgeeinheit dient dem kirchlichen Leben durch enge Abstimmung der Pastoral auf die örtlichen Erfordernisse und unterstützt nach dem Subsidiaritätsprinzip die Entwicklung der zu ihr gehörenden Gemeinden. Die Seelsorgeeinheit fördert die Kooperation der Gemeinden, vernetzt die vorhandenen Ressourcen und unterstützt die arbeitsteilige Aufgabenverteilung. Sie bündelt die örtlichen Verwaltungsaufgaben und stellt verstärkt eine Nahtstelle zwischen territorialer und kategorialer Seelsorge dar.¹⁰

Eine Seelsorgeeinheit besteht aus mehreren Gemeinden. Meist handelt es sich dabei um **Pfarrgemeinden**, die kirchenrechtlich als Pfarreien errichtet sind. Innerhalb einer Pfarrei kann es **Filialgemeinden** geben, die durch ein eigenständiges kirchliches Leben geprägt sind. Darüber hinaus können an anderen und an neuen Orten gelebten Glaubens **Gemeinden neuen Typs** gebildet werden, die der Erzbischof als kirchliche Gemeinschaften nach can. 516 § 2 CIC¹¹ errichtet.

Die Seelsorgeeinheit bildet als Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bestehen innerhalb einer Seelsorgeeinheit mehrere Kirchengemeinden, so werden diese spätestens zum 1. Januar 2015 zu einer einzigen, neuen Kirchengemeinde verbunden. Diese tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchengemeinden ein.

Die Leitung der Seelsorgeeinheit ist einem Priester übertragen, der zum Pfarrer aller zur Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarreien ernannt bzw. zu deren Pfarradministrator bestellt ist. Zugleich ist der **Pfarrer der Seelsorgeeinheit** mit der Hirtensorge für die kirchlichen Gemeinschaften beauftragt, die zur Seelsorgeeinheit gehören.

Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit bildet gemeinsam mit den weiteren Priestern, den Diakonen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die der Seelsorgeeinheit zugewiesen sind, das **Seelsorgeteam**. Dieses trägt im Auftrag des Erzbischofs gemeinsam Verantwortung für die Pastoral in der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden und nimmt diese insbesondere zusammen mit dem Pfarrgemeinderat, den Gemeindeteams sowie anderen ehrenamtlich tätigen Gemeindemitgliedern wahr.

Die Gläubigen der Seelsorgeeinheit wählen den gemeinsamen **Pfarrgemeinderat** aller Gemeinden der Seelsorgeeinheit. Zusammen mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem Seelsorgeteam gestaltet der Pfarrgemeinderat das Leben der Seelsorgeeinheit, trägt Sorge für die Belange der Menschen, entdeckt und fördert deren Charismen und bringt die gemeinsame Berufung und Sendung aller Getauften und Gefirmten in der Seelsorgeeinheit durch Jesus Christus zum Ausdruck.¹²

In der Regel wird in jeder Gemeinde ein **Gemeindeteam** gebildet. Unter der Verantwortung des Pfarrers der Seelsorgeeinheit und in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam tragen die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindeteams Sorge für die Feier von Gottesdiensten in ihrer Gemeinde. Sie sorgen sich um die Weitergabe des Glaubens in ihrem unmittelbaren Lebensraum und kümmern sich darum, dass denjenigen, die die Unterstützung der Gemeinde brauchen, geholfen wird.

Dem **Stiftungsrat** der Kirchengemeinde obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens.

Die Errichtung oder Veränderung einer Seelsorgeeinheit erfolgt durch den Erzbischof nach Anhörung des zuständigen Dekans sowie der Verantwortlichen vor Ort. Bei der Bildung einer Seelsorgeeinheit werden die örtlichen Verhältnisse (z. B. kommunale Zuordnungen, das Einzugsgebiet von Schulen, sozialkaritative Einrichtungen oder geschichtlich gewachsene Gemeinsamkeiten) sowie die Lebensbezüge der Menschen so weit als möglich berücksichtigt.

II. Die Kooperation in der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden

Die Pastoral in einer Seelsorgeeinheit orientiert sich an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden der Seelsorgeeinheit und der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden, die durch ihre Traditionen und die Charismen ihrer Gläubigen geprägt sind. Zugleich ist darauf zu achten, neue Orte gelebten Glaubens zu entdecken und deren Entwicklung zu fördern sowie dort, wo es angezeigt ist, diese als kirchliche Gemeinschaften zu errichten.

1. Die gemeinsame Ausrichtung der Pastoral

Die pastorale Arbeit in einer Seelsorgeeinheit erfordert eine gemeinsame Grundausrichtung, die in Einklang mit den in der Erzdiözese vorgegebenen pastoralen Zielen, insbesondere den Pastoralen Leitlinien, steht. Pfarrer, Seelsorgeteam, Pfarrgemeinderat und Gemeindeteams haben die Aufgabe, diese entsprechend der örtlichen Situation zu konkretisieren und umzusetzen.

Unter Beachtung des Solidaritätsprinzips arbeiten die Gemeinden einer Seelsorgeeinheit überall dort, wo es möglich und angezeigt ist, zusammen und gehen die anstehenden Aufgaben gemeinsam an. Dabei können bestimmte pastorale Handlungsfelder schwerpunktmäßig in einzelnen Gemeinden wahrgenommen werden.

Im Rahmen der pastoralen Grundausrichtung ist es unerlässlich, die Gottesdienstordnungen der einzelnen Gemeinden der Seelsorgeeinheit abzusprechen und aufeinander abzustimmen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen, die auf der Bedeutung der sonntäglichen Eucharistiefeyer als Hochform der gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Feier für die Gemeinde beruhen:¹³

1. Soweit es in der Seelsorgeeinheit eine Mittelpunktskirche oder eine andere größere Kirche gibt, soll in dieser immer und zur selben Zeit an jedem Sonn- und Feiertag Eucharistie gefeiert werden.
2. In Orten, in denen am Sonntag einschließlich des Vorabends keine Eucharistie gefeiert und die Teilnahme an einer Eucharistiefeyer in einer Nachbargemeinde nicht erwartet werden kann, soll sich die Gemeinde zu einer Wort-Gottes-Feier versammeln.¹⁴
3. An Werktagen, an denen in einer Gemeinde keine Eucharistie gefeiert wird, sollen sich Mitglieder der Gemeinde zur Feier der Tagzeitenliturgie (Laudes, Vesper, Komplet) oder einer anderen Form des Gebets (Andacht, eucharistische Anbetung, Meditation, Rosenkranz) versammeln, das von geeigneten Mitgliedern der Gemeinde gestaltet wird. Wo dies möglich ist, legt es sich nahe, an Werktagen auch mit Gemeinden

anderer christlicher Konfessionen Gottesdienst (z. B. Gebet mit Gesängen aus Taizé) zu feiern.

2. Die Stärkung der Kirche vor Ort

Die gebotene Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit hat die Eigenart jeder Gemeinde zu achten. Jede Gemeinde soll ihr eigenes Profil in der Seelsorgeeinheit entfalten und in sie einbringen. Dies kann zu Schwerpunktbildungen innerhalb der Seelsorgeeinheit führen, indem einzelne Gemeinden etwa aufgrund der ihnen geschenkten Charismen einen Bereich der Seelsorge besonders betonen (z. B. Familiengottesdienste, Kirchenmusik, Ökumene, Caritas der Gemeinde) oder Aufgaben mit anderen gemeinsam wahrnehmen (z. B. Erwachsenenarbeit, offene Jugendarbeit, Schulpastoral, Glaubenskurse, sozialkaritative Dienste, Bildungsarbeit ...).

2.1. Die Pfarreien

Unter den verschiedenen Formen von Gemeinde ragt die Pfarrei hervor¹⁵, die auch als Pfarrgemeinde bezeichnet wird. Die Pfarreien bilden die zentrale Identifikationsgröße für Menschen, die am kirchlichen Leben teilnehmen wollen. Dort erleben sie konkret Gemeinschaft im Glauben und versammeln sich zur Eucharistie. An die Pfarreien wenden sich die Menschen in der Regel, wenn sie ihr Kind taufen, ihre Hochzeit feiern oder ihre verstorbenen Angehörigen beerdigen lassen wollen. Von ihnen erwarten sie Hilfe, wenn sie in Not sind. Daher hat sich die Erzdiözese Freiburg bewusst dafür entschieden, die Pfarreien als pastorale und kirchenrechtliche Größen beizubehalten. Gleichwohl kann es im Einzelfall angeraten sein, Pfarreien zu vereinigen.

Mancherorts hat sich in Ortschaften, Stadtteilen oder Wohnvierteln innerhalb einer Pfarrei ein eigenständiges kirchliches Leben ausgeprägt. Diesen Gemeinden steht in der Regel eine Kirche oder eine Kapelle zur Verfügung, in der sich die Gläubigen zur Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste versammeln können. In vielen Fällen hat sich für solche territorial umschriebenen Gemeinden innerhalb einer Pfarrei die Bezeichnung „Filialgemeinde“ bewährt.

2.2. Andere und neue Orte gelebten Glaubens

Kirchliches Leben vollzieht sich nicht nur in den Pfarreien und Filialgemeinden, sondern auch an anderen Orten gelebten Glaubens wie Klöstern, Bildungszentren, ökumenischen Zentren oder Wallfahrtsorten. Darüber hinaus gilt es, in Zukunft – aufmerksam für den Geist Gottes – neue Orte gelebten Glaubens zu entdecken und ihre missionarischen und diakonischen Impulse zu fördern. An diesen Orten können Gemeinden neuen Typs entstehen, die vom Erzbischof formell als kirchliche Gemeinschaften nach can. 516 § 2 CIC errichtet werden.

III. Pastoral in der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden

1. Pastoral als Aufgabe aller Gläubigen

Es ist die Aufgabe aller Christen, den Ruf Jesu zur Nachfolge aufzunehmen und sein heilendes Handeln heute konkret werden zu lassen.¹⁶ Daher sind alle Gläubigen aufgrund des durch Taufe und Firmung geschenkten gemeinsamen Priestertums¹⁷ verantwortlich für das Leben und die Sendung der Kirche. Ihr Engagement in den Grundvollzügen der Kirche ist ein pastoraler Dienst, der besonderer Begleitung und Förderung bedarf.

Damit die Gläubigen ihre Aufgabe wahrnehmen können, braucht es Männer und Frauen, die in amtlichem Auftrag der Kirche für die Seelsorge Verantwortung tragen. Für die vielfältigen Dienste in der Kirche hat das priesterliche Amt eine grundlegende Bedeutung. „Es weist auf die fundamentale Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus hin und bezeugt, dass die Gemeinde nicht aus sich selbst lebt und nicht für sich selbst da ist ... Das gemeinsame Priestertum dient vor allem der christlichen Prägung aller Lebensbereiche, während das amtliche Priestertum den Hirtendienst leisten und den Christen zur Erfüllung ihrer Sendung helfen soll.“¹⁸ In Verbindung mit dem Hirtendienst des amtlichen Priestertums verweist der Diakonatsdienst insbesondere auf den dienenden Christus und die dienende Kirche.

Die pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen) leisten einen wichtigen Beitrag in der Seelsorge. Sie sind ein Geschenk Gottes an seine Kirche und bilden eine Chance für ihr Leben und die Verkündigung der christlichen Botschaft. Sie sind durch ihre Ausbildung befähigt und durch den Bischof eigens beauftragt, am „amtlichen Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie mitzuwirken.“¹⁹

Die Pfarrgemeinderäte wirken im Rahmen der diözesanen Satzung bei der Erfüllung des Heils- und Weltauftrages der Kirche mit. Es gehört zu ihren Aufgaben, zusammen mit dem Pfarrer und den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen das Leben der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden zu gestalten.²⁰

2. Das Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit

2.1. Gesichtspunkte für die personelle Ausstattung

Für die Pfarreien einer Seelsorgeeinheit wird ein Priester als deren Pfarrer oder Pfarradministrator bestellt. Je nach Größe und Struktur einer Seelsorgeeinheit können weitere Priester (Kooperator, Vikar) sowie zusätzliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den pastoralen Dienst hinzukommen: Diakone, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen. Soweit Missionen anderer Muttersprachen in der Seelsor-

geeinheit eingerichtet sind bzw. dort ihren Sitz haben, sollen deren Leiter sowie pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrem pastoralen Schwerpunkt mit einbezogen werden.

Für die Entscheidung über die personelle Ausstattung einer Seelsorgeeinheit gelten folgende Gesichtspunkte:

- die Anzahl der Katholiken, die Zahl der Gemeinden mit sonntäglicher Eucharistiefeyer sowie die geografische Ausdehnung;
- die Zahl der zu begleitenden Gemeindeteams;
- institutionelle Gegebenheiten wie Anzahl, Größe und Art der Schulen, Krankenhäuser/Kliniken, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Kinderheime, Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft sowie geprägte Orte kirchlichen Lebens (z. B. Wallfahrt, Biotope des Glaubens ...);
- pastorale Sondersituationen wie Diasporasituation der Gemeinden oder soziale Brennpunkte.

2.2 Wahrnehmung der Verantwortung für die Pastoral

2.2.1. Die Verantwortung des Pfarrers

Die Leitung einer Seelsorgeeinheit obliegt jeweils einem Priester, der als Pfarrer oder Pfarradministrator die Verantwortung für die einzelnen Pfarreien trägt, sofern die Seelsorge für verschiedene Pfarreien nicht zugleich mehreren Priestern gemäß can. 517 § 1 CIC gemeinsam („in solidum“) übertragen ist.

Die dem Priester „übertragene Leitungsverantwortung bedeutet, dass er als Vorsteher der Eucharistiefeyer, durch die Verkündigung des Evangeliums und durch sein diakonisches Handeln auf Jesus Christus als Grund und Maß aller pastoralen Dienste hinweist und die Glieder der Gemeinden ermutigt, verantwortlich Aufgaben der Pastoral und Gemeindeleitung zu übernehmen. Dabei ist ihm in besonderer Weise der Dienst an der Einheit anvertraut.“²¹

2.2.2. Aufgaben und Arbeitsweise des Seelsorgeteams

Soweit einer Seelsorgeeinheit weitere Priester und/oder andere hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zugewiesen sind, bilden sie ein Seelsorgeteam. Diakone mit Zivilberuf gehören dem Seelsorgeteam an, sofern sie einen Auftrag für die Gemeinden der Seelsorgeeinheit haben und ihnen die kontinuierliche Mitarbeit im Seelsorgeteam zeitlich möglich ist.

Tragender Grund der Arbeit des Seelsorgeteams ist die stete Ausrichtung auf den Herrn, die Besinnung auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift, die Wahrnehmung der Zeichen der Zeit und das gemeinsame Gebet.

Gemeinsam mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit trägt das Seelsorgeteam im Auftrag des Erzbischofs Verantwortung

für die Pastoral in der gesamten Seelsorgeeinheit und nimmt diese insbesondere zusammen mit dem Pfarrgemeinderat, den Gemeindeteams sowie anderen ehrenamtlich tätigen Gemeindemitgliedern wahr. Es sorgt für eine fruchtbare Kooperation der verschiedenen Gemeinden, ihrer ehrenamtlichen und nebenberuflichen Dienste und ihrer Gremien. Das Seelsorgeteam achtet auf eine gemeinsame Ausrichtung der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Dabei berücksichtigt es die Belange der einzelnen Gemeinden. Es ist auf enge Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat bedacht und berücksichtigt bei seiner Arbeit dessen Beschlüsse. Das Seelsorgeteam initiiert, fördert und unterstützt die Suche nach neuen Orten gelebten Glaubens. Es begleitet die an solchen Orten engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirkt, wo es angezeigt ist, auf die Errichtung entsprechender kirchlicher Gemeinschaften hin.

Die Leitung des Seelsorgeteams kommt dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit zu. Er ist damit der unmittelbare Dienstvorgesetzte der hauptberuflichen Mitglieder des Seelsorgeteams. Als Leiter des Seelsorgeteams hat er das Recht, in pastoralen Fragen, die im Seelsorgeteam nicht einvernehmlich geklärt werden können, eine Entscheidung zu treffen. Er kann einzelne Aufgaben, die ihm als Leiter des Seelsorgeteams zukommen (z. B. der Organisation, Koordination, Moderation von Sitzungen), an Mitglieder des Teams übertragen und Vertretungsregelungen für die Zeit seiner Abwesenheit treffen. Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit führt mit den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Planung und zur Innovation der pastoralen Arbeit regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche.²² Er kann seine Mitgliedschaft in einem Gemeindeteam dauerhaft an ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams delegieren.

Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit und die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen für die gesamte Seelsorgeeinheit zur Verfügung und übernehmen kategoriale Aufgaben auf der Ebene der ganzen Seelsorgeeinheit (z. B. Sakramentenkatechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Gemeindecaritas, Ökumene, Sorge um Angehörige anderer Muttersprachen).

Die Mitglieder des Seelsorgeteams übernehmen Aufgaben in der geistlichen, theologischen und methodischen Begleitung in einem oder mehreren Gemeindeteams der Seelsorgeeinheit. In der Regel sind diese Aufgaben verbunden mit der Mitgliedschaft im betreffenden Gemeindeteam.

Darüber hinaus kann es sich je nach örtlicher Situation nahe legen, dass sie eine bestimmte Gemeinde verstärkt im Blick haben und dafür Verantwortung als pastorale Bezugsperson übernehmen. Die Aufgaben einer pastoralen Bezugsperson werden im Regelfall mit den Aufgaben der Begleitung des Gemeindeteams der betreffenden Gemeinde und der Mitgliedschaft in diesem Gemeindeteam gemeinsam wahrgenommen.

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen ihren Dienst „in Einheit mit dem Pfarrer und unter seiner Leitung“²³ wahr. Die Mitglieder des Seelsorgeteams haben ihre eigenen Schwerpunkte und Verantwortungsbereiche, je nach ihrem Auftrag und der gemeinsamen Absprache, unbeschadet weiterer anfallender Aufgaben. Sie beraten und begleiten die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder der Gemeindeteams. Die Mitglieder des Seelsorgeteams berichten im Pfarrgemeinderat über ihre Arbeit, besprechen mit diesem die pastorale Situation, beraten diesen bei anstehenden Entscheidungen und nehmen seine Anregungen auf.

Das Seelsorgeteam trifft sich in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch vierzehntägig, zu Dienstgesprächen. An diesen können, wenn besondere Fragestellungen anstehen, auf Einladung des Pfarrers der Seelsorgeeinheit auch andere haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinden teilnehmen. Bei bestimmten Fragen kann es sich nahe legen, dass jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin des Pfarrgemeinderates und/oder der Gemeindeteams und weitere Personen, die eine besondere Verantwortung für kirchliche Einrichtungen auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit tragen (etwa Leiter einer Mission anderer Muttersprache, Geschäftsführer/Geschäftsführerin des örtlichen Caritasverbandes oder eine Person von der Leitung der Sozialstation), eingeladen werden. Die Dienstgespräche sind der Ort, an dem sich die Mitglieder des Seelsorgeteams in Gebet und Schriftlesung auf den gemeinsamen Dienst besinnen. Sie dienen der Besprechung der anstehenden Aufgaben und der Reflexion des pastoralen Einsatzes in der Seelsorgeeinheit.

3. Der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit

Die Kooperation in der Seelsorgeeinheit baut auf der Bereitschaft der Gläubigen sowie der Gruppen und Gemeinschaften auf, Verantwortung für das Leben in den Gemeinden wahrzunehmen. Einen entscheidenden Beitrag hierbei leisten der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit sowie die Gemeindeteams. Sowohl die verstärkte Übernahme von Verantwortung durch den Pfarrgemeinderat wie auch die Bildung von Gemeindeteams bieten je eigene Chancen, vorhandene Charismen für das Leben der Gemeinden und ihre Verantwortung in der Welt fruchtbar zu machen.

Dem Pfarrgemeinderat obliegt, im Licht des Evangeliums gemeinsam die Fragen zu beraten und zu entscheiden, die das pastorale Leben der Seelsorgeeinheit im Ganzen betreffen und deshalb über die einzelnen Gemeinden hinausgehen. Das gilt z. B. für die Erstellung und Fortschreibung der Pastoralkonzeption oder der Vereinbarung über eine Gottesdienstordnung für die Seelsorgeeinheit. Der Pfarrgemeinderat berichtet den Gläubigen über seine Arbeit in der Versammlung der Seelsorgeeinheit.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise sind in der Satzung für den Pfarrgemeinderat geregelt. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden in der Regel im Rahmen einer liturgischen Feier in ihre Aufgabe eingeführt.

4. Die Gemeindeteams in den Gemeinden

Kirche vor Ort wird von Menschen gestaltet, die sich als Getaufte und Gefirmte gerufen wissen, das Evangelium zu leben und zu bezeugen und Verantwortung für das gemeindliche Leben zu übernehmen. Einige von ihnen bilden zur Koordinierung der pastoralen Aufgaben das Gemeindeteam. In der Regel wird in allen Gemeinden ein Gemeindeteam gebildet.

4.1. Die Aufgabe des Gemeindeteams

Das Gemeindeteam dient der Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde durch die Sorge für die drei Grundvollzüge der Kirche Liturgia, Martyria und Diakonia. Die Mitglieder des Gemeindeteams müssen und sollen nicht alles selbst tun. Aber sie übernehmen Verantwortung dafür, dass kirchliches Leben lebendig bleibt und vertieft wird. Die näheren Aufgaben eines Gemeindeteams innerhalb der drei Grundvollzüge sind in der Pastorkonzeption der Seelsorgeeinheit festzulegen. Damit das Gemeindeteam seiner Verantwortung nachkommen kann, wird ihm ein Budget zur Verfügung gestellt, mit dem es pastorale Aktivitäten finanzieren kann.

4.2. Die Bildung des Gemeindeteams

Die Pfarrgemeinderäte, die von der Gemeinde gewählt sind, für die ein Gemeindeteam eingerichtet wird, schlagen zusammen mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit dem Pfarrgemeinderat vor, welche Personen in der Gemeinde für bestimmte Aufgaben Verantwortung übernehmen und in das Gemeindeteam berufen werden sollen. Dabei berücksichtigen sie, welche Gaben und Charismen diesen Gemeindemitgliedern von Gott geschenkt sind und worin deren je eigene, konkrete Berufung in der verantwortlichen Mitgestaltung des kirchlichen Lebens liegt. Des Weiteren achten die o. g. Pfarrgemeinderäte und der Pfarrer darauf, dass möglichst jeweils ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche für die Wahrnehmung einer der drei Grundvollzüge gefunden wird. Der Pfarrgemeinderat bestätigt die vorgeschlagenen Personen für das Gemeindeteam. Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit als Vertreter des Erzbischofs spricht ihre Berufung formell aus. Die Berufung in das Gemeindeteam, das jederzeit gebildet werden kann, erfolgt für mindestens zwei Jahre, längstens bis zur Neukonstituierung des Pfarrgemeinderates der Seelsorgeeinheit.

Um die Vernetzung von Pfarrgemeinderat und Gemeindeteam sicherzustellen, gehört mindestens ein Mitglied des Pfarrgemeinderates aus der Gemeinde dem Gemeindeteam an.

Um die Verbindung zum Seelsorgeteam zu gewährleisten, gehört der Pfarrer selbst oder ein von ihm dauerhaft

delegiertes Mitglied des Seelsorgeteams dem Gemeindeteam an und nimmt an dessen Treffen teil, soweit dies möglich und wann immer es notwendig ist. Die Mitglieder des Gemeindeteams werden im Rahmen der sonntäglichen Eucharistiefeier in ihre Aufgabe eingeführt.

Die Regelungen für die Bildung eines Gemeindeteams für eine kirchliche Gemeinschaft nach can. 516 § 2 CIC werden im Zusammenhang mit deren formeller Errichtung festgelegt.

4.3. Die Arbeitsweise des Gemeindeteams

Die Mitglieder des Gemeindeteams treffen sich regelmäßig zur Koordinierung ihrer Aufgaben. Dabei sollen das gemeinsame Gebet und das geistliche Gespräch über die Texte der Heiligen Schrift einen angemessenen Ort erhalten und eine geistliche Grundhaltung fördern. So kann deutlicher und tiefer gehört und erahnt werden, „was der Geist den Gemeinden sagt“ (Offb 2,7).

Die Termine der Treffen des Gemeindeteams sind mit den Terminen der Sitzungen des Pfarrgemeinderates und des Stiftungsrates zeitlich abzustimmen. Der Rhythmus der Besprechungen ergibt sich aus den anstehenden Aufgaben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Personen aus dem Gemeindeteam gleichzeitig auch Mitglieder des Pfarrgemeinderates, des Stiftungsrates oder anderer Gremien und Gruppen sind. Die Mitglieder des Gemeindeteams bestimmen aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder einen Sprecher/eine Sprecherin und ggf. einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin. Die Treffen werden vom Sprecher/von der Sprecherin geleitet. Die Absprachen und Vereinbarungen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Es können keine Absprachen und Vereinbarungen getroffen werden, die Beschlüssen des Pfarrgemeinderates entgegenstehen.

Die Termine der Koordinierungstreffen des Gemeindeteams sowie die wichtigen Ergebnisse werden in geeigneter Weise der Gemeinde bekannt gegeben (Schaukasten, Pfarrbrief, Gottesdienst, Homepage ...). Die Gemeindeteams der anderen Gemeinden der Seelsorgeeinheit, der Pfarrgemeinderat, der Stiftungsrat und das Seelsorgeteam werden entsprechend informiert. Zusammen mit den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates aus der jeweiligen Gemeinde informieren die Gemeindeteams über ihre Tätigkeit in einer Gemeindeversammlung, die einmal im Jahr stattfinden soll.

IV. Verwaltung in der Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden

Verwaltung dient der Pastoral, indem sie in vielfältiger Weise für deren äußere Voraussetzungen Sorge trägt. So gilt es, vorhandene Ressourcen, z. B. Arbeitszeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, kirchliche Gebäude und Räume sowie finanzielle und andere Sachmittel so

einzusetzen, dass die Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden ihrem Auftrag zur Weitergabe des Glaubens und zur Gestaltung des kirchlichen Lebens möglichst gut gerecht werden kann.

Um die Zusammenarbeit der Gemeinden einer Seelsorgeeinheit im Bereich der Verwaltung zu stärken und zu vertiefen, bildet die Seelsorgeeinheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine einheitliche rechtlich handlungsfähige Kirchengemeinde. Sofern in einer Seelsorgeeinheit mehrere Kirchengemeinden bestehen, werden diese spätestens zum 1. Januar 2015 zu einer einzigen Kirchengemeinde vereinigt. Diese Kirchengemeinde steht in der Gesamtrechtsnachfolge der bisherigen einzelnen Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit. Sie ist also Trägerin aller Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchengemeinden.

Verantwortung für die Verwaltung der Kirchengemeinde tragen der Pfarrer der Seelsorgeeinheit, der Pfarrgemeinderat und der Stiftungsrat. Sie haben folgende Aufgaben:

Der **Pfarrer der Seelsorgeeinheit** ist kraft Amtes Vorsitzender des Stiftungsrates der Kirchengemeinde, dem die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde obliegt. Der Pfarrer nimmt die ihm zukommenden Rechte und Pflichten gemäß der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) wahr. Der Erzbischof kann im Benehmen mit dem Pfarrer bei Vorliegen schwerwiegender Gründe eine andere Person zum Vorsitzenden des Stiftungsrates ernennen.

Zur Entlastung des Vorsitzenden und auch der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates wird der Kirchengemeinde empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, einen Verwaltungsbeauftragten mit der Wahrnehmung von bestimmten Verwaltungsangelegenheiten zu beauftragen. Der Verwaltungsbeauftragte ist bei der zuständigen Rechnungsstelle verortet. Er bereitet u. a. die Sitzungen des Stiftungsrates vor und trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er übernimmt operative Aufgaben in der Personal-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung sowie in der allgemeinen Verwaltung.

Der **Pfarrgemeinderat** ist zugleich mit seiner Aufgabe als Pastoralrat und Vertretung der Katholiken der Gemeinden der Seelsorgeeinheit u. a. auch Organ der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung (Ortskirchensteuervertretung) und nimmt die in § 2 Absatz 3 Satzung für die Pfarrgemeinderäte genannten Aufgaben wahr.

Um die vorhandenen materiellen Ressourcen sachgerecht und zielorientiert einsetzen zu können, entwickelt und beschließt der Pfarrgemeinderat ein Gebäudenutzungskonzept für die Kirchengemeinde, das in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre überprüft und fortgeschrieben wird.

Dem vom Pfarrgemeinderat gewählten **Stiftungsrat** der Kirchengemeinde obliegt die Verwaltung des Vermögens

der Kirchengemeinde, sofern keine eigene Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers der Seelsorgeeinheit gegeben ist. Der Stiftungsrat vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Dabei muss er das Vermögen der Kirchengemeinde so verwalten, dass er gemäß den Vorgaben des Kirchenrechts den Vermögensinteressen jeder einzelnen Pfarrei gerecht wird. Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, verstärkt das Wohl der Kirchengemeinde und damit das Wohl der Seelsorgeeinheit im Ganzen im Blick zu haben, ebenso auch das Wohl der jeweiligen einzelnen Pfarreien gebührend zu berücksichtigen.

Im gut begründeten Einzelfall ist es mit Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat möglich, **Stiftungsausschüsse** des Stiftungsrates für einzelne Gemeinden der Seelsorgeeinheit zu bilden. Diesen können bestimmte Vermögensangelegenheiten, die nur die einzelne Gemeinde betreffen, übertragen werden.

V. Ausblick und Inkrafttreten

Die Kirche ist nicht für sich selbst da. Vielmehr sind Christen durch Taufe und Firmung dazu gesandt, das Evangelium Jesu Christi in der Welt zu bezeugen und die Menschen damit bekannt zu machen.²⁴ Die Kirche von Freiburg vertraut auf das Wort Jesu, dass die Saat des Evangeliums aufgeht und Frucht bringt (vgl. Mk 4,26-28; Mt 13,1-32). Gerade in unserer Zeit, die von vielen Umbrüchen und Abschieden geprägt ist, dürfen wir uns dabei von der Zuversicht tragen lassen, dass Gott selbst die Kirche führt²⁵ und durch die Kraft des Heiligen Geistes, „die in uns wirkt, unendlich viel mehr tun kann, als wir erbitten oder uns ausdenken können“ (Eph 3,20).

Im Vertrauen auf diesen Geist Gottes, der nicht ein Geist der Verzagtheit ist, sondern der Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit (vgl. 2 Tim 1,7) setze ich die vorliegenden Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 24. Februar 2013

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Nr. 1; vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad Gentes“, Nr. 1; vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Novo Millennio Ineunte“ Nr. 58.
- ² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et Spes“, Nr. 4; vgl. Die deutschen Bischöfe, „Zeit zur Aussaat“, Missionarisch Kirche sein, Bonn 2000, S. 9; vgl. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, Aufbruch im Umbruch. Optionen für eine pastorale Schwerpunktsetzung in der Erzdiözese Freiburg, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Freiburger Texte Nr. 51, Freiburg 2003, S. 32.
- ³ Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, Präambel, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg 1976, S. 598.

- ⁴ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 207 f.
- ⁵ Vgl. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, Vorwort zu: Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 204; vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 205.
- ⁶ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 215.
- ⁷ Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1999, S. 119 ff.; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Seelsorgeeinheit – Herausforderung und Chance, Freiburger Texte Nr. 37, Freiburg 1999; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Verwaltung in Pfarngemeinden und Seelsorgeeinheiten, Freiburger Texte Nr. 41, Freiburg 2000; Domkapitular Dr. Robert Zollitsch, Zum Dienst der Ehrenamtlichen in den Pfarreien und Seelsorgeeinheiten, Freiburger Texte Nr. 49, Freiburg 2003.
- ⁸ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et Spes“, Nr. 1.
- ⁹ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 215, Präambel für die Satzung der Pfarngemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg.
- ¹⁰ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 215.
- ¹¹ Can. 516 § 2 CIC: „Wenn irgendwelche Gemeinschaften nicht als Pfarrei oder Quasipfarrei errichtet werden können, hat der Diözesanbischof für deren Hirten Sorge auf andere Weise Vorkehrungen zu treffen.“
- ¹² Vgl. Präambel für die Satzung der Pfarngemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg.
- ¹³ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum Ordinis“, Nr. 6; vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 41; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, a. a. O., S. 213.
- ¹⁴ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 213, Brief von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch vom 4. Januar 2006 an die Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen und Gemeindefereenten/Gemeindefereentinnen zum Verhältnis von Eucharistiefeier und Wort-Gottes-Feier.
- ¹⁵ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 42.
- ¹⁶ Vgl. Erzbischof Dr. Oskar Saier, Dem Menschen zugewandt. Gesichtspunkte zur Erneuerung der Seelsorge, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Freiburger Texte Nr. 13, Freiburg 1993, S. 7.
- ¹⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Nr. 10.
- ¹⁸ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarngemeinde, Bonn 1995, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Zur Pastoral der Gemeinde, Freiburger Texte Nr. 25, Freiburg 1996, S. 22.
- ¹⁹ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral und Gemeindeleitung in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Zur Pastoral der Gemeinde, Freiburger Texte Nr. 25, Freiburg 1996, S. 61.
- ²⁰ Vgl. Satzung für die Pfarngemeinderäte, § 2 Absatz 1.
- ²¹ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a. a. O., S. 59.
- ²² Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 208.
- ²³ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarngemeinde, a. a. O., S. 28.
- ²⁴ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad gentes“ Nr. 1; Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben „Porta fidei“ vom 11. Oktober 2011, mit dem das Jahr des Glaubens ausgerufen wird, Nr. 7.
- ²⁵ Vgl. dazu den Weg der Kirche, wie er in der Apostelgeschichte vor Augen gestellt wird.

Satzung für die Pfarngemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS)

Präambel

In den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden (Pfarreien sowie weitere, territorial oder personal umschriebene Gemeinden) ist die Kirche in einem vernetzten Lebens- und Sozialraum gegenwärtig und erfahrbar.

Im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil und die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland wird in den Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg jeweils ein gemeinsamer Pfarngemeinderat gewählt.

Die Mitglieder der Pfarngemeinderäte nehmen diese Aufgabe aufgrund ihrer in Taufe und Firmung gegebenen Sendung wahr. Daher sollen sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

Zusammen mit dem vom Erzbischof bestellten verantwortlichen Pfarrer der Seelsorgeeinheit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst sowie den Gemeindefereenten gestaltet der Pfarngemeinderat das Leben der Seelsorgeeinheit, trägt Sorge für deren Glieder, entdeckt und fördert deren Charismen und bringt die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder in der Seelsorgeeinheit durch Jesus Christus zum Ausdruck.

Die Arbeit des Pfarngemeinderates und der Gemeindefereenten in der Seelsorgeeinheit soll von gegenseitigem Vertrauen getragen sein. Sie setzt Bereitschaft zum Dialog und zur Zusammenarbeit voraus. Die Mitglieder des Pfarngemeinderates, der Gemeindefereenten, der weiteren Gruppen sowie die Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, sollen sich um Gemeinschaft im Glauben und um religiöse Bildung bemühen.

§ 1

Errichtung des Pfarngemeinderates

(1) In jeder Seelsorgeeinheit ist ein Pfarngemeinderat zu wählen.

(2) Der Pfarngemeinderat trägt zusammen mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit als Pastoralrat, als Vertretung der Katholiken¹ und als Organ der Vermögensverwaltung Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Seelsorgeeinheit, soweit nicht der Stiftungsrat oder Gesamstiftungsrat eigenständige Aufgaben aufgrund besonderer kirchlicher Rechtsvorschriften zu erfüllen haben. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in den Seelsorgeeinheiten gerichtet.

(3) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit den Gemeindeteams, den weiteren Gruppen sowie mit den Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt als *Pastoralrat* den Pfarrer der Seelsorgeeinheit und die weiteren Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dabei greift er die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und orientiert sich an den pastoralen Leitlinien des Erzbistums Freiburg.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Über pastorale Ziele und Schwerpunkte der Seelsorgeeinheit zu beraten, gemeinsam mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und im Benehmen mit den weiteren Personen, die pastorale hauptberuflich oder ehrenamtlich Verantwortung tragen, geeignete Maßnahmen zu beschließen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen;
2. an der Bildung von Gemeindeteams gemäß § 17 dieser Satzung mitzuwirken und mit diesen arbeitsteiliger kooperativ zusammenzuarbeiten;
3. das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung aller Glieder der Seelsorgeeinheit für die Kirche und die Welt von heute zu wecken und zu stärken;
4. Mitverantwortung für die Feier der Liturgie zu tragen und deren Vielfalt zu fördern;
5. den missionarischen Auftrag der Seelsorgeeinheit zu fördern und diejenigen zu unterstützen, die sich in der Verkündigung und der Weitergabe des Glaubens engagieren;
6. für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrags der Seelsorgeeinheit Sorge zu tragen und dabei mit anderen Trägern caritativer und sozialer Dienste zusammen zu arbeiten;
7. die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder als pastorale Orte zu stärken und in die Pastoral der Seelsorgeeinheit einzubinden;
8. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Pastoral sowie die kirchliche Erwachsenenbildung zu fördern;
9. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen und den interreligiösen Dialog zu pflegen;

10. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken;

11. sich der besonderen Anliegen der Katholiken anderer Muttersprache anzunehmen und ihre Beheimatung in der Seelsorgeeinheit zu fördern;

12. die Planungen und Entscheidungen des Erzbistums in der Pastoralkonzeption auf die örtlichen Verhältnisse hin zu konkretisieren und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen;

13. in der Seelsorgeeinheit am „Freiburger Programm zur Visitation und Gemeindeentwicklung“ (LEVI) mitzuwirken, insbesondere bei der Erstellung des Selbstbewertungsberichts zur Visitation sowie bei der Erstellung und Fortschreibung der Pastoralkonzeption; der Pfarrgemeinderat hat das Recht, vor der Besetzung der Pfarrstelle und vor anderen Stellenbesetzungen im pastoralen Dienst dem Erzbischöflichen Ordinariat seine Vorstellungen mitzuteilen;

14. sich für eine enge Kooperation mit den anderen pastoralen Ebenen (Dekanat/Region/Erzbistum) und deren Einrichtungen einzusetzen;

15. Verantwortung für die notwendige Befähigung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übernehmen.

(2) Der Pfarrgemeinderat koordiniert als *Vertretung der Katholiken* der Seelsorgeeinheit die Aktivitäten der Gemeindeteams sowie der kirchlichen Gruppen, Verbände und geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholiken der Seelsorgeeinheit in Gesellschaft und Öffentlichkeit.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen in der Seelsorgeeinheit zu fördern und Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen;
2. gesellschaftliche Entwicklung und Probleme des Alltags im Umfeld der Seelsorgeeinheit zu analysieren und zu bewerten und sich für notwendige Veränderungen einzusetzen;
3. die Arbeit der Gemeindeteams, der pfarrlichen Organisationen, Gruppierungen und Einrichtungen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und auf eine gemeinsame Zielsetzung hin zu koordinieren;
4. die Anliegen der Seelsorgeeinheit in der Öffentlichkeit zu vertreten;

5. Anregungen und Vorschläge an den Dekanatsrat und den Diözesanrat der Katholiken zu geben und deren Anliegen aufzugreifen;
6. die von den Räten auf Diözesanebene gefassten Beschlüsse und die von ihnen gestellten Aufgaben im Dekanat und in der Seelsorgeeinheit umzusetzen.

(3) Der Pfarrgemeinderat beachtet als Organ der *örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung* (Ortskirchensteuervertretung) die Bindungen hinsichtlich des örtlichen Vermögens gemäß §§ 28, 29 KVO III und ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Stiftungsrates;
2. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates;
3. die Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde;
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Abs. 2 KiStO);
5. die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Abs. 5 KiStO);
6. die Bestellung eines Kirchengemeinderechners – in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle – (§ 18 Abs. 2 KiStO);
7. die Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Abs. 1 und 2 KiStO).

Die Nummern 4 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Gesamtkirchengemeinde errichtet ist.

§ 3

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzu gewählten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Mitglied kraft Amtes ist der Pfarrer/ Pfarradministrator der Seelsorgeeinheit. Sind mehrere Pfarrer/Pfarradministratoren gemäß can. 517 § 1 CIC beauftragt (in solidum) oder wird die Pfarrgemeinde gemäß can. 517 § 2 CIC geleitet, entscheidet der Erzbischof, welcher Priester dem Pfarrgemeinderat kraft Amtes angehört.
- (3) Die Wahlberechtigten in der Seelsorgeeinheit wählen gemäß den folgenden Grundsätzen den Pfarrgemeinderat:
 - Pro Stimmbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt.

- Die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates darf 50 nicht übersteigen.

(4) Die Entscheidung über die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie über deren Zuordnung zu Stimmbezirken (§ 5 Abs. 2) bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates.

(5) Kommt ein Beschluss nach den Abs. 3 und 4 nicht zustande, entscheidet der Ordinarius. Der Pfarrgemeinderat ist verpflichtet, dem Ordinarius spätestens einen Monat vor dem in § 3 Absatz 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (WOPGRS) bestimmten Zeitpunkt Mitteilung über das Nichtzustandekommen des Beschlusses zu machen.

(6) Der Pfarrgemeinderat kann weitere Katholiken (sonstige sachkundige Personen oder Vertreter von Zielgruppen, die bei der Wahl nicht berücksichtigt wurden), welche die Voraussetzungen für die Wählbarkeit besitzen, hinzu wählen. Unter ihnen soll – falls nicht schon direkt gewählt – ein Mitglied eines Jugendverbandes oder einer sonstigen Jugendgemeinschaft sein, das nicht volljährig zu sein braucht. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf ein Viertel der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(7) Die in der Seelsorgeeinheit mit amtlichem Auftrag tätigen Priester (dazu zählen nicht die Subsidiare), Ständigen Diakone, Ordensleute und die in der Seelsorgeeinheit tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Erzdiözese im pastoralen und liturgischen Dienst gehören dem Pfarrgemeinderat als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) an.

(8) Der Pfarrgemeinderat kann Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) hinzu wählen.

§ 4

Wahl des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 3 Absatz 3 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens, der Hinzuwahl und der Entsendung regelt die Wahlordnung – WOPGRS – für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

§ 5

Wahlgebiet und Stimmbezirke

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Seelsorgeeinheit.

(2) Das Wahlgebiet ist in der Regel in Stimmbezirke aufgeteilt. Solche können sein:

- die Pfarreien der Seelsorgeeinheit;
- Wohnbezirke innerhalb der Pfarreien oder
- territorial oder personal umschriebene Gemeinden der Seelsorgeeinheit.

§ 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in einem Stimmbezirk der Seelsorgeeinheit seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Wahlberechtigt in einem anderen Stimmbezirk der Seelsorgeeinheit können auf Antrag Katholiken sein, die regelmäßig am Leben in diesem Stimmbezirk aktiv teilnehmen und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk ausgeübt werden. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Für die Erlangung der Wahlberechtigung in einem Stimmbezirk einer anderen Seelsorgeeinheit gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Katholiken,
- a) die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben;
 - b) für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist.

(5) Das Wahlrecht ruht bei Katholiken, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist.

§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die nach § 6 wahlberechtigten Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Des Weiteren dürfen die Kandidaten nicht in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein; die Entscheidung hierüber trifft der Ordinarius.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst, die in der Seelsorgeeinheit mit amtlichem Auftrag tätig sind;

2. Leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbischöflichen Ordinariates und sonstige kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind;

3. Kirchenbeamte und Angestellte der Kirchengemeinde.

Der Ordinarius kann zu Ziffer 3 Ausnahmeregelungen treffen.

§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Pfarrgemeinderates nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Pfarrgemeinderates.

(2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des noch amtierenden Pfarrgemeinderates oder vom Pfarrer der Seelsorgeeinheit einberufen und von ihm bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates endet vorzeitig, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder aufgrund vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder die Hälfte der ursprünglich Gewählten unterschreitet und durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall ordnet der Erzbischof eine Neuwahl an oder trifft andere erforderliche und geeignete Maßnahmen.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Pfarrgemeinderat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder durch Verlust der Wählbarkeit (§ 7).

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldig oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Pfarrgemeinderates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Pfarrgemeinderat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch bei dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle (§ 16) innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.

(4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit der/die nächste Bewerber/Bewerberin entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach. Das Nachrücken wird vom Pfarrgemeinderat festgestellt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser hat die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in allen Bereichen zu sorgen, die Geschäfte des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung und auf der Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte – GGO – zu führen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit. Der Pfarrgemeinderat kann weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand wählen.

(3) Der Pfarrgemeinderat wählt zunächst den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte der unmittelbar gewählten Mitglieder bestellt. In getrennten weiteren Wahlgängen werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Gegen die Wahl des/der Vorsitzenden kann der Pfarrer der Seelsorgeeinheit bei Vorliegen gewichtiger Gründe innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 16).

§ 11 Stellung des Pfarrers der Seelsorgeeinheit

(1) Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit als der vom Erzbischof bestellte Seelsorger trägt eigene, in seinem Amt begründete Verantwortung:

1. Für die Einheit der Seelsorgeeinheit sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche;
2. für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
3. für die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente.

(2) Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Seelsorgeeinheit und/oder eine

bzw. alle ihre Pfarreien/ Pfarrkuratien nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Rates ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung des Rates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Pfarrers der Seelsorgeeinheit auch der neue Beschluss die Voraussetzungen nach Satz 1, muss er ihm erneut widersprechen und die Schlichtungsstelle (§ 16 PGRS) anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.

§ 12 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen; Textform genügt. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Pfarrgemeinderat mit einer Frist von drei Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden; Textform genügt.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers der Seelsorgeeinheit eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es auch dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann die vorzeitige Auflösung des Pfarrgemeinderates verfügen und die Durchführung von Neuwahlen anordnen.

(5) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und seiner Ausschüsse bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Räte (GGO).

§ 13

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Pfarrgemeinderat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Pfarrgemeinderates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Pfarrgemeinderates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Pfarrgemeinderat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse ständige Ausschüsse oder Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er kann in die Ausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann ferner einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Pfarrgemeinderat und in seinen Ausschüssen ist für alle gewählten und hinzu gewählten Mitglieder ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 16

Schlichtungsstelle

(1) Zur Beilegung von Streitfällen innerhalb des Pfarrgemeinderates oder zwischen dem Pfarrer der Seelsorge-

einheit und Pfarrgemeinderat über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung wird auf der Ebene der Region eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle kann – insbesondere – in den Fällen der §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 4, 11 Absatz 2 und 12 Absatz 3 dieser Satzung sowie in den von der Wahlordnung vorgesehenen Fällen angerufen werden.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem jeweils zuständigen Regionaldekan als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schlichtungsstelle wird in einer Schlichtungsverfahrensordnung geregelt.

§ 17

Gemeindeteam

(1) Die Gemeinden der Seelsorgeeinheit bilden jeweils in der Regel ein Gemeindeteam. Dieses dient der Förderung des kirchlichen Lebens und seiner Präsenz im gesellschaftlichen Umfeld der einzelnen Gemeinden der Seelsorgeeinheit. Hierzu gehört insbesondere die Sorge für die drei Grundvollzüge der Kirche: Liturgia, Martyria und Diakonia.

(2) Die aus einer Gemeinde gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder schlagen gemeinsam mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit dem Pfarrgemeinderat Personen für das Gemeindeteam vor. Nach deren Bestätigung durch Beschluss des Pfarrgemeinderates beruft der Pfarrer der Seelsorgeeinheit die vorgeschlagenen Personen in das Gemeindeteam; dies geschieht in der Regel für mindestens zwei Jahre. Die Berufung wird anschließend im Rahmen der sonntäglichen Eucharistiefeier der Gemeinde bekannt gegeben.

(3) Ein Gemeindeteam kann jederzeit gebildet werden. Es bleibt längstens bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Pfarrgemeinderates bestehen. Dem Gemeindeteam gehören an:

- a) der Pfarrer der Seelsorgeeinheit; statt des Pfarrers kann jederzeit, in der Regel dauerhaft, ein Mitglied des Seelsorgeteams in das Gemeindeteam entsandt werden;
- b) mindestens ein unmittelbar gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates, nach Möglichkeit aus der betreffenden Gemeinde und
- c) die gemäß Absatz 2 Berufenen aus der betreffenden Gemeinde.

(4) Das Gemeindeteam bestimmt aus der Reihe der Berufenen oder den ihm angehörenden Pfarrgemeinderatsmitgliedern einen Sprecher, der die Treffen des Gemeindeteams leitet. Es soll ein Vertreter bestimmt werden.

(5) Ein Mitglied gemäß Absatz 3 Buchst. b) und c) gehört dem Gemeindeteam nicht mehr an, wenn es gegenüber dem Sprecher sein Ausscheiden erklärt. Dieser informiert unverzüglich den Pfarrgemeinderat und den Pfarrer der Seelsorgeeinheit. Nach Möglichkeit nimmt im Fall des Buchst. b) ein anderes Pfarrgemeinderatsmitglied die Stelle des Ausgeschiedenen ein.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 3 Buchst. b) und c) entscheidet der Pfarrgemeinderat mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Nach Möglichkeit nimmt im Fall des Buchst. b) ein anderes Pfarrgemeinderatsmitglied die Stelle des Ausgeschlossenen ein.

(7) Sonstige Streitigkeiten gleich welcher Art sollen im Pfarrgemeinderat erörtert und entschieden werden.

§ 18

Versammlung in der Seelsorgeeinheit und Gemeindeversammlung

(1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr alle Glieder der Seelsorgeeinheit zu einer Versammlung der Seelsorgeeinheit oder zu einer der den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Veranstaltung einladen und über seine Tätigkeit berichten. Darin sollen ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben werden.

(2) Die Gemeindeteams tragen im Zusammenwirken mit den übrigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates aus der jeweiligen Gemeinde die Verantwortung dafür, dass in den Gemeinden entsprechend verfahren wird.

§ 19

Sachkosten

Die Sachkosten des Pfarrgemeinderates sowie der Gemeindeteams trägt die Kirchengemeinde; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 20

Stiftungsrat

(1) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat innerhalb von längstens sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung einen Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens; er handelt somit auch als Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 537 i. V. m. can. 1280 CIC/1983 jeweils für die einzelnen Pfarreien in der Kirchengemeinde.

(2) Das Nähere über die Aufgaben, die rechtlichen Bindungen hinsichtlich des örtlichen Vermögens, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Stiftungsrates be-

stimmt die „Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO –)“.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 353) in der Fassung vom 30. April 2010 (ABl. S. 337) außer Kraft.

(2) § 7 Absatz 2 Nr. 3 findet auf Personen, die seit 1. Januar 2005 ununterbrochen Mitglied eines Pfarrgemeinderates sind und in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis mit einer Kirchengemeinde stehen, keine Anwendung.

Freiburg im Breisgau, den 24. Februar 2013

✠ *Robert Zollbrock*
Erzbischof

Anmerkung:

¹ Sofern beide Geschlechter in Betracht kommen, ist im Folgenden sowohl die weibliche als auch männliche Form umfasst.

Nr. 44

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ostrachtal

Nach Anhörung des Landratsamts Sigmaringen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius Ostrach, St. Blasius Ostrach-Burgweiler, St. Nikolaus Ostrach-Einhart, St. Stephan Ostrach-Habsthal, St. Luzia Ostrach-Levertzweiler, St. Pankratius Ostrach-Magenbuch sowie St. Urban Ostrach-Tafertsweiler für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Ostrachtal.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 22. Januar 2013 Az: RA-7151.15/112 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Ostrachtal mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Februar 2013

✠ *Robert Zollbrock*
Erzbischof

Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsordnung

Die Ordnung zur Verbesserung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst (Gleichstellungsordnung) vom 22. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Geltungsbereich

„Diese Ordnung gilt für das Erzbischöfliche Ordinariat, die rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Erzdiözese Freiburg, die Dekanatsverbände, die Verwaltungen der Gesamtkirchengemeinden Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim.“

2. § 8 Absatz 1 lautet wie folgt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die in § 1 genannten Rechtsträger bei der Ausführung dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften und Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau.“

3. § 11 lautet wie folgt:

„Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.“

Freiburg im Breisgau, den 28. Dezember 2012

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Mitteilungen

Informations- und Begegnungswochenende 2013 im Collegium Borromaeum

„Priester werden?!“

Vom 10. bis 12. Mai 2013 lädt die Diözesanstelle Berufe der Kirche und das Priesterseminar (Collegium Borromaeum) zu Informationstagen ein. Das Wochenende bietet die Möglichkeit, die Verantwortlichen und die Studenten des Priesterseminars kennen zu lernen, Informationen über die Ausbildung zum Priester in der Erzdiözese Freiburg zu erhalten, an Gebetszeiten und der Priesterweihe teilzunehmen und sich über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens auszutauschen. Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren.

Termin: 10. bis 12. Mai 2013

Ort: Priesterseminar (Collegium Borromaeum)
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt.

Informationen/Kontakt: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, Fax: (07 61) 21 11 - 2 75, www.dein-Weg-bewegt.de.

Diözesan-Cäcilien-Verband – Adressenänderung

Das Büro des Diözesan-Cäcilien-Verbandes, das sich bisher im Erzb. Priesterseminar Collegium Borromaeum befand, ist umgezogen. Diözesanpräses Wolfgang Gaber und Frau Viktoria Reinbold (Sekretärin) sind unter folgender Adresse zu erreichen:

Diözesan-Cäcilien-Verband
Herrenstr. 36, 79098 Freiburg
Tel.: (07 61) 38 43 92 53
mail@caecilienverband-freiburg.de

Der Diözesan-Cäcilien-Verband bittet darum, dass Anfragen auf Ausstellung von Urkunden nur **schriftlich** gestellt werden, um die Namen der zu Ehrenden richtig in die schön gestalteten Urkunden einfügen zu können. Urkunden gibt es zum 25., 40., 50. und 60. Jubiläum der Mitgliedschaft in einem Kirchenchor. *Bitte mindestens drei Monate vorher einreichen!*

Wenn der Besuch eines Vorstands- oder Präsidiumsmitglieds zur Jubiläumsfeier eines Kirchenchores gewünscht wird, um beispielsweise die Palestrina-Medaille zu überreichen, mögen Termine auf Samstagabend oder Sonntagabend gelegt werden, da am Sonntagvormittag kaum eine Möglichkeit besteht, an einer Feier teilzunehmen, da örtliche Gottesdienste in den Seelsorgeeinheiten Vorrang haben.

Praxiskurs „Begleitung Ignatianischer Exerzitionen im Alltag“ ab Juli 2013

Für haupt- und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter/innen, die „Ignatianische Exerzitionen im Alltag“ über mehrere Wochen anleiten und begleiten wollen.

Aus der Erfahrung und aus der Reflexion „Ignatianischer Exerzitionen im Alltag“ soll die Befähigung zur Anleitung und Begleitung solcher Exerzitionen erwachsen.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 8 · 5. April 2013

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 8 · 5. April 2013

Termine:

Orientierungswochenende: 12. bis 14. Juli 2013

September 2013 bis Februar 2014:

Persönliche „Ignatianische Exerzitien im Alltag“

Kurs-Wochenenden:

1. Einheit: 13. bis 15. September 2013

2. Einheit: 11. bis 13. Oktober 2013

3. Einheit: 08. bis 10. November 2013

4. Einheit: 06. bis 08. Dezember 2013

5. Einheit: 10. bis 12. Januar 2014

6. Einheit: 07. bis 09. Februar 2014

Auswertungswochenende: 09. bis 11. Mai 2014

Kursleitung:

Maria Boxberg, Dipl.-Theol., Geistliche Begleiterin für Einzelne und Gemeinschaften, Exerzitienbegleiterin
Hermann-Josef Kreutler, Pfarrer, Leiter des Exerzitienwerkes
Wolfgang Wawroschek, Architekt, Exerzitienbegleiter

Weitere Informationen und Anmeldung: Geistl. Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50, info@geistlicheszentrum.org.

Personalmeldungen

Nr. 49

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. März 2013 Herrn *Emerich Sumser*, Forchheim, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Jakobus Schutterwald*, *St. Nikolaus Neuried-Ichenheim* und *St. Ulrich Neuried-Müllen*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Anweisung/Versetzung

28. Jan.: Pfarrer *Johannes Gut*, Bräunlingen, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Mannheim City*, Dekanat Mannheim

Todesanzeige

Frau Gemeindereferentin i. R. *Uta Kaczmarek*, zuletzt tätig in der *Seelsorgeeinheit Freiburg-Wiehre-Günterstal*, ist am 10. März 2013 nach langer schwerer Krankheit im Alter von 63 Jahren verstorben.